



Regierungsratsbeschlüsse seit 1803 online

<http://www.staatsarchiv.zh.ch/query>

Signatur **StAZH MM 3.44 RRB 1930/1656**
Titel **Ehemündigerklärung.**
Datum 25.07.1930
P. 620

[p. 620] A. Mit Eingabe an das Waisenamt Seegräben vom 12. Juni 1930 stellt Rosa Wüst, geboren am 16. März 1913, von Lupfig, Kanton Aargau, bei Familie Esposti, Ober-Aathal, Gemeinde Seegräben, das Gesuch um Ehemündigerklärung, da sie am 1. Dezember 1929 eine Tochter, Rosa, geboren habe und nun heiraten möchte, um geborgen zu sein. Das Gesuch ist vom Bräutigam, Robert Blattner, geboren 1908, von Küttigen, Kanton Aargau, in Aathal, mitunterzeichnet.

Der Vater, Albert Isak Wüst, als Inhaber der elterlichen Gewalt, hat die Einwilligung zur Verehelichung und damit auch die Zustimmung zur Ehemündigerklärung seiner Tochter erteilt.

B. Das Waisenamt Seegräben und der Bezirksrat Hinwil stellen in ihren Berichten vom 10. und 16. Juli 1930 den Antrag, dem Gesuche zu entsprechen.

Der Regierungsrat,

nach Einsicht eines Antrages der Direktion des Innern und auf Grundlage der Akten, sowie in Anwendung des Artikels 96, Absatz 2, des schweizerischen Zivilgesetzbuches, beschließt:

I. Rosa Wüst, geboren 1913, von Lupfig, Kanton Aargau, in Aathal-Seegräben, wird für ihre Verehelichung mit Robert Blattner, von Küttigen, Kanton Aargau, in Aathal-Seegräben, als ehemündig erklärt.

II. Die Staatsgebühr von Fr. 10, die Begutachtungsgebühr des Waisenamtes Seegräben von Fr. 3, sowie die Ausfertigungs- und Stempelgebühren sind von der Gesuchstellerin zu beziehen.

III. Mitteilung an die Gesuchstellerin unter Rückschluß von zwei Geburtsscheinen, den Bezirksrat Hinwil, das Waisenamt und das Zivilstandsamt Seegräben, sowie an die Direktion des Innern.

[Transkript: OCR (Überarbeitung: Team TKR)/13.06.2017]